

Dringliche Anfrage

gem. § 61 Abs. 3 GO-BR

der Bundesräte Roswitha Bachner

und GenossInnen

an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

betreffend **Pensionspolitik-Desaster der Bundesregierung**

Bundeskanzler Schüssel und damals „Noch-Vizekanzler“ und Sozialminister Haupt garantierten im Rahmen der Beschlussfassung der „Pensionskürzungsreform 2003“ in einem „Hochglanzfolder“:

„Die maximalen Verluste durch alle Maßnahmen werden auf 10% begrenzt. In den ersten Jahren liegen sie bei ca. 3% (Frauen) bzw. bei ca. 5% (Männer).“

Allerdings die Wahrheit ist eine andere!

Immer mehr ArbeitnehmerInnen, die seit dem 15. Lebensjahr gearbeitet haben und heuer in Frühpension bei langer Versicherungszeit gehen, bekommen Bescheide oder Vorausinfos über Pensionskürzungen von 10 Prozent. Sie müssen letztlich mit voraussichtlich 11,1 Prozent Verlust ab 2005 rechnen, weil für alle Neupensionisten seit heuer die versprochene Pensionsanpassung an die Inflation im nächsten Jahr ausgesetzt wird.

Die Arbeiterkammer bestätigt:

AK: Die Fleißigen und Anständigen werden zuerst von Kürzungen getroffen

Christoph Klein: „Damit werden genau die Fleißigen und Anständigen, die ein ganzes Leben lang gehackelt haben, als Erste von den Kürzungen getroffen.“ Die AK-Fachleute rechnen, dass es bei jedem zweiten Mann, der heuer neu in Pension geht – dies wären rund 7000 Betroffene – die maximal möglichen Pensionseinbußen gegenüber der früheren Regelung von zehn Prozent geben wird. (Presse, 3.3.2004)

Einige Beispiele:

Peter Dworak, Großhandelsverkäufer für Fleisch und Wurst, wird heuer am 3. April 60 Jahre alt. Er hat mehr als 45 Beitragsjahre zur Pension, sein Arbeitsleben war nie unterbrochen durch Arbeitslosigkeit oder längere Krankenstände. Dadurch kann er am 1. Mai bereits mit 60 Jahren in Pension gehen – verliert aber voll: 194 Euro brutto im Monat, das ist ein Minus

von 8,7 Prozent! Und dazu kommen ab 2005 noch 1,2 Prozent Verlust durch die ausgesetzte Pensionsanpassung.

Pensionsberechnung Peter Dworak, geb. am 3.4.1944
(Pensionsantritt 1. Mai 2004)

Bruttopension Recht 2003	2.237,48 Euro
Bruttopension geltendes Recht	2.042,96 Euro
Pensionsminus brutto	-194,52 Euro
 Minus in Prozent	 - 8,7 Prozent
zusätzliches Minus ab 2005*	- 1,2 Prozent
Verlust lebenslang**	61.600 Euro

*) = ein Mal Aussetzen bei voraussichtlich 1,2 % regulärer Pensionsanpassung an die Inflation

**) durchschnittliche Lebenserwartung Männer: ca 80 Jahre

Rudolf V. ist seit 1. Februar 2004 in Frühpension wegen langer Versicherungsdauer. Der knapp 61 ½-jährige Maler und Anstreicher hatte viel Pech: In den 80-er Jahren stürzte er bei der Arbeit von der Leiter, brach sich das linke Schienbein und erlitt einen Trümmerbruch des rechten Ellbogens. Später wurde ihm die lädierte Kniescheibe ausgetauscht. Alles zusammen war freilich nicht schlimm genug für eine Invaliditätspension! Rudolf V. verlor seine Arbeit, fand wieder Arbeit, verlor sie wieder. Die Chance auf Frühpension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit nahm ihm die Regierung im Jahr 2000. Jetzt bekommt er gerade 800 Euro Bruttopension im Monat, das Telefon hat er „aus Kostengründen“ abgemeldet, zu Hause ist Schmalhans Küchenmeister. Sein Verlust bei der Pension: volle 11,1 Prozent inklusive ausgesetzte Pensionsanpassung 2005.

Pensionsberechnung Rudolf V., geb. am 15.9.1942
(Pensionsantritt 1. Februar 2004)

Bruttopension Recht 2003	919,64 Euro
Bruttopension geltendes Recht	827,68 Euro
Pensionsminus brutto	-91,96 Euro
 Minus in Prozent	 -10,0 Prozent
zusätzliches Minus ab 2005*	-1,2 Prozent
Verlust lebenslang**	26.964 Euro

*) = ein Mal Aussetzen bei voraussichtlich 1,2 % regulärer Pensionsanpassung an die Inflation

Eine nachträgliche Verhöhnung jener Menschen, die von den Pensionskürzungen betroffen sind, bedeutet die Behauptung von Kanzler Schüssel in der „Kronenzeitung“ vom 5.3.2004, dass die 10-Prozent-Kürzungen durch die Steuerreform zur Hälfte kompensiert werde. Wahr ist jedoch, dass von der Steuerreform hunderttausende Pensionisten mit niedrigen Pensionen gar nichts haben – aber gerade sie spüren die Verluste am meisten.

Überdies ist die von Bundeskanzler Schüssel versuchte Gegenrechnung von Pensionskürzungen mit einer Steuerreform unzulässig. Wer so argumentiert, könnte auch durchaus Lohnkürzungen mit einer zukünftigen Steuerreform begründen. Und die Behauptung, im Durchschnitt lägen die Verluste im ersten Jahr bei zwei bis drei Prozent, und das sei das, was die Regierung angekündigt habe, ist eine glatte Unwahrheit: Was die Regierung angekündigt hat, waren maximale Verluste von drei bis fünf Prozent – für den einzelnen Pensionisten, und nicht im Durchschnitt.

Der Pensionsexperte der Regierung, Theodor Tomandl, erklärte, dass die Kürzungen von der Regierung „gewünscht und beabsichtigt“ seien. Die Überheblichkeit, mit der die schwarz-blaue Regierung mit der älteren Generation umgeht, ist unerträglich. Kanzler Schüssel hat binnen einem Jahr alle Versprechen aus dem Wahlkampf gebrochen. **Die bestehenden Pensionen wurden gekürzt, bei den neu zuerkannten Pensionen schlagen die Verluste vom ersten Tag an voll durch, und die Harmonisierung lässt weiter auf sich warten.**

Im Entschließungsantrag 36/UEA (XXII.GP) der Abgeordneten Mag. Molterer, Scheibner, Mag. Tancsits, Dolinschek, Walch, Neugebauer, Dipl.Ing. Uwe Scheuch, Jakob Auer stand zu lesen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, unter Einbindung der Sozialpartner, der Länder und der Pensionsreformkommission bis Ende des Jahres 2003 einen Gesetzesentwurf betreffend ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen zu erarbeiten und dem Nationalrat bis längstens **31. Dezember 2003** zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Dieser Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Regierungsparteien auch beschlossen und ist daher für die Regierung als ausdrücklicher Wunsch des Nationalrates bindend.

Zahlreiche Zitate von Bundeskanzler Schüssel gingen in dieselbe Richtung: So hat er etwa am 4. Mai 2003 in der ORF-„Pressestunde“ angekündigt, „bis zum Jahresende dem Parlament einen solchen Beschluss, einen solchen Antrag vorzulegen“, am 4. Juni 2003 erklärte er dem Parlament, „die Zeit ist reif für ein einheitliches, harmonisiertes Pensionssystem“, am 29. Juli 2003 kündigte Schüssel im ORF-„Mittagsjournal“ immer noch an, „bis Jahresende wird dann

dem Parlament ein Gesetzesentwurf vorgelegt“, und am 13. September 2003 erklärte der Kanzler, dass er zu Jahresbeginn die Pensionsharmonisierung, ein neues Steuersystem, eine Gesundheitsreform „und anderes“ vorlegen werde.

Lediglich, es gibt noch nicht einmal Anzeichen für einen Entwurf eines derartigen Gesetzeswerkes und dies, obwohl die Frist, die sich die Regierungsparteien selbst gesetzt haben, bereits mehr als zwei Monate überschritten ist.

Die SPÖ hat als einzige Partei 2003 ein Konzept zur Pensionssicherung und -harmonisierung in einem vorgelegt. Die Regierung hat in ihren bisherigen Aktionen es lediglich geschafft, das Vertrauen von Millionen Österreicherinnen und Österreichern auf die gesetzliche Pensionsversicherung zu erschüttern. Vertrauensbildende Maßnahmen – vor allem in Hinblick auf eine Harmonisierung der Systeme – sind bisher ausgeblieben.

Im Gegenteil, in dem herrschenden Pensionspolitikchaos dieser Regierung löst eine Schauermeldung die andere ab. Da wird von Horrorkosten berichtet, die eine Harmonisierung der Pensionssysteme per Stichtagsregelung kosten würde. Gleich darauf wird das wieder relativiert und sogar von führenden und von der Regierung mit der Harmonisierungs-erarbeitung beauftragten Experten in Frage gestellt.

Danach kommt der Knalleffekt mit den Pensionskürzungen durch Beitragserhöhungen und mangelnde Valorisierung. Dieser folgt eine wirklich absolut unzureichende Reparatur durch eine Einmalzahlung, die wieder nicht pensionserhöhend wirkt.

Auch ist sich die Regierung in Sachen Pensionspolitik überhaupt nicht einig: Die FPÖ möchte für die Harmonisierung eine Stichtagsregelung, die ÖVP will die Geltung nur für „Unter-35-Jährige“.

Die ÖVP meint, die Pensionskürzungen seien „kalkuliert und mit Absicht“ erfolgt, für die FPÖ waren die Auswirkungen „nicht absehbar“.

Es gibt keinen Politikbereich, in dem die Uneinigkeit und der Dilettantismus dieser Bundesregierung besser zum Ausdruck kommt, als im Bereich der Pensionspolitik.

In einzelnen ausgewählten Punkten sei diese katastrophale Pensionspolitik nochmals dargestellt:

Thema „Harmonisierung“

BK Schüssel hat mehrmals öffentlich behauptet, mit der „Pensionsreform 2003“ seien bereits wesentliche Schritte in Richtung Harmonisierung der verschiedenen Systeme gesetzt worden.

Wahr ist demgegenüber, dass die „Pensionsreform 2003“ fürs erste eine dramatische Auseinanderentwicklung der Systeme zu Lasten der ASVG-Versicherten bewirkt. Die ASVG-Versicherten müssen schon in Kürze mit lebenslangen Pensionskürzungen um 10 Prozent (+Anpassungsverluste) rechnen. Beamte, die in den nächsten Jahren in Pension gehen, sind von den Leistungskürzungen der „Pensionsreform 2003“ hingegen in den meisten Fällen nicht betroffen. Der Vertrauensschutz wurde gegenüber den Beamten in viel höherem Maß gewahrt als gegenüber den ASVG-Versicherten.

Thema „Schwerarbeiter“

Von verschiedenen Regierungsmitgliedern wurde wiederholt behauptet, dass „Hackler“ bzw. „Schwerarbeiter“ von den Verschlechterungen durch die „Pensionsreform 2003“ kaum betroffen sind, weil für sie Sonderregelungen geschaffen worden sind.

Wahr ist, dass diese Sonderregelungen („Hackler-Regelung I“, „Hackler-Regelung II“ und so genannte „Schwerarbeiter-Regelung“) in der „Pensionsreform 2003“ so gestaltet wurden, dass:

- a) die meisten tatsächlichen „HacklerInnen/SchwerarbeiterInnen“ diese Regelungen von vornherein nicht erreichen (können), weil sie die Voraussetzung von 45/40 Beitragsjahren bis zum Alter 60/55 wegen Invalidisierung/Berufsunfähigkeit, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Zeiten der Krankheit, etc nicht erfüllen
- b) ab Wirksamwerden der so genannten „Schwerarbeiter-Regelung“ (für Geburtsjahrgänge ab 1947/Männer bzw. ab 1952/Frauen) der Zugang nochmals wesentlich erschwert wird, weil dann zusätzlich mehr als die Hälfte der 45/40 Beitragsjahre Jahre der Schwerarbeit sein müssen (die noch ausständige Verordnung zur konkreten Definition der Schwerarbeit muss auf diesen gesetzlichen Vorgaben aufbauen und geht damit von vornherein weitgehend ins Leere)
- c) selbst diejenigen, die die geforderten „Beitragsjahre/Schwerarbeitsjahre“ schaffen, saftige Pensionskürzungen hinnehmen müssen.

Thema „Frauenpensionen“

Von Regierungsmitgliedern wurde mehrmals öffentlich erklärt, die sehr vielen kleinen Frauenpensionen im ASVG seien von den Kürzungen durch die „Pensionsreform 2003“ wegen ausgleichender Maßnahmen nur in geringem Ausmaß oder gar nicht betroffen („ausgleichende Maßnahmen“: Wertung von 2 Jahren Kindererziehungszeit als Beitragszeit,

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten, Reduktion der Ausdehnung des Bemessungszeitraumes um 3 Jahre pro Kind).

Wahr ist, dass diese Maßnahmen für die meisten Frauen nicht die geringste Änderung bringen, weil die Pensionskürzungen aufgrund der Rechtsänderungen durch die „Pensionsreform 2003“ weit über dem 10-Prozent-Verlust-Deckel liegen. Im Regelfall besteht die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen deshalb allein darin, dass der theoretische Verlust (d.h. der Verlust ohne Anwendung des Verlust-Deckels) z.B. nicht 25 Prozent, sondern 20 Prozent ist! Die Wertung von nunmehr 2 Jahren Kindererziehungszeit als Beitragszeit (bisher 1 ½ Jahre) ist für die Pensionshöhe von vornherein ohne Relevanz, weil hierfür schon bisher 4 Jahre angerechnet wurden (trotzdem wurde gerade diese Maßnahme von Staatssekretärin Haubner und Ministerin Rauch-Kallat mehrfach als „Meilenstein der Sozialpolitik“ bezeichnet!).

Thema „Finanzierbarkeit“

Von BK Schüssel wurde vor kurzem behauptet, die „Pensionsreform 2003“ (und weitere künftige Einschnitte in das Pensionsrecht?) seien notwendig, weil als Alternative eine Verdoppelung der Beitragssätze erforderlich wäre.

Wahr ist, dass keine einzige Prognoserechnung, die in den letzten Jahren in Österreich vorgelegt wurde (siehe z.B. „Bericht [der Bundesregierung an die EU] über die österreichische Rentenstrategie“ vom September 2002, Bericht der Tomandl-Kommission vom Dezember 2002) eine derartige Entwicklung signalisiert hat. In den vom „Runden Tisch“ angeregten Prognoserechnungen zur Pensionsharmonisierung wird nicht von einer Verdoppelung, sondern – ganz im Gegenteil – von einer auf Dauer angelegten Konstanz der Beitragssätze im ASVG ausgegangen.

Ausgehend von diesen schwerwiegenden Fehleinschätzungen der bereits getroffenen Maßnahmen im Bereich der Pensionspolitik und der daraufhin ebenfalls zu erwartenden, aber vielleicht noch abzuwendenden Missgriffe im Bereich der Harmonisierung stellen die unterfertigten Bundesräte nachfolgende

Anfrage:

1. Welche Pensionsminderung bewirkt die „Pensionsreform 2003“ bei ASVG-Versicherten und Beamten jeweils im Vergleich zur unveränderten Fortgeltung des am 31.12.2003 geltenden Rechts?

2. Wurden die Änderungen bei der Pensionsberechnung in der „Pensionsreform 2003“ bewusst so vorgenommen, dass bereits bei Pensionsantritten im Jahr 2004 bei insbesondere männlichen Versicherten mit 43 oder mehr Versicherungsjahren, die nicht unter die sogenannte „Hackler-Regelung“ fallen, fast generell Kürzungen von 10 Prozent (+ Anpassungsverlust) entstehen oder ist diese Rechtsauswirkung aus Versehen entstanden?

Wenn ja, in welcher Form und wann soll dieses Versehen korrigiert werden?

3. Trifft es zu, dass bei der vom Bundeskanzler in der ZiB2 am Freitag, dem 5. März 2004 (also vor den Landtagswahlen in Kärnten und Salzburg) behaupteten Berechnung, zwei Drittel der NeupensionistInnen seien von keinen Kürzungen betroffen und nur jeder 15. Neupensionist habe ein 10%-Minus zu tragen, auch jene Fälle aus dem Jänner mitgezählt wurden, bei denen die Pensionsreform 2003 noch gar nicht zur Anwendung gekommen ist?

Hat der Bundeskanzler diese Zahlen aus Ihrem Ressort?

Wie sind die richtigen Zahlen (also ausschließlich jene, bei denen die Pensionsreform 2003 zur Anwendung kam)?

Haben Sie den Bundeskanzler falsch informiert?

4. Wurden die Änderungen bei der Pensionsberechnung in der „Pensionsreform 2003“ bewusst so vorgenommen, dass bereits bei Pensionsantritten im Jahr 2004 für sehr viele (männliche) Invaliditätspensionisten Pensionskürzungen von 10 Prozent (+ Anpassungsverlust) auftreten oder ist diese Rechtswirkung aus Versehen entstanden?

Wenn ja, in welcher Form und wann soll dieses Versehen korrigiert werden?

5. Wie viel Prozent der jährlichen Neuzugänge zu einer Alterspension/vorzeitigen Alterspension haben im ASVG in den Jahren 2001, 2002 und 2003 die geforderten Beitragszeiten (inkl. gleichgestellte Zeiten) für die Anwendbarkeit der „Hackler-Regelung“ erreicht und wie haben sich diese Personen auf Arbeiter und Angestellte verteilt (jeweils getrennt nach Frauen und Männern)?

6. Wie viel Prozent der jährlichen Neuzugänge zu einer Alterspension (Ruhegenuss) haben im Beamtenbereich in den Jahren 2001, 2002 und 2003 die geforderten Beitragszeiten (bzw. gleichgestellte Zeiten) für die Anwendbarkeit der spezifischen „Hackler-Regelung“ für den öffentlichen Dienst erreicht?

7. Mit wie vielen Neuzugängen pro Jahr wird bei der so genannten „Schwerarbeiter-Regelung“ in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958 (Männer) bzw. 1952 bis 1963 (Frauen) gerechnet und wie verteilen sich diese auf Arbeiter und Angestellte (jeweils getrennt nach Frauen und Männern)?
8. Wurde die so genannte „Hackler-Regelung“ gemäß „Pensionsreform 2003“ bewusst so gestaltet, dass im ASVG versicherte Männer mit 45 Beitragsjahren bei Pensionsantritt mit 60 bereits ab dem Jahr 2005 mit einer lebenslang wirkenden Pensionskürzung von 10 Prozent (+ Anpassungsverlust) rechnen müssen oder ist diese Rechtswirkung als Versehen zu qualifizieren?
Falls ja, in welcher Form und wann wird die Regelung korrigiert?
9. Wurde die so genannte „Schwerarbeiter-Regelung“ gemäß „Pensionsreform 2003“ bewusst so gestaltet, dass Männer der Altersjahrgänge 1953 bis 1958 selbst bei Erreichung von 22,5 oder etwas weniger Schwerarbeitsjahren ein um 5 Jahre höheres Pensionsalter in Kauf nehmen müssen als Personen, die knapp mehr als 22,5 Schwerarbeitsjahre erreichen (der vorzeitige Pensionsantritt ab 60 ist gemäß § 607 Abs. 14 ASVG nur möglich, wenn „mehr als die Hälfte der Beitragsmonate“ Schwerarbeitsjahre sind, werden weniger Schwerarbeitsjahre erreicht gibt es keinerlei Schwerarbeits-Bonus)?
10. Wurde die so genannte „Schwerarbeiter-Regelung“ gemäß „Pensionsreform 2003“ bewusst so gestaltet, dass Männer ab dem Geburtsjahr 1959 und Frauen ab dem Geburtsjahr 1964 von vornherein keine SchwerarbeiterInnen mehr sein können und damit jedenfalls erst ab 65 in Pension gehen können?
11. Wurde die Neuregelung der Pensionsberechnung gemäß der „Pensionsreform 2003“ bewusst so ausgestaltet, dass Frauen mit Kindern und sehr langer Versicherungszeit (die nicht unter die „Hacklerinnen-Regelung“ fallen) bereits im Jahr 2004 bis zu 10 Prozent Pensionskürzung in Kauf nehmen müssen oder ist diese Rechtswirkung aus Versehen entstanden?
Falls ja, in welcher Form und wann soll dieses Versehen korrigiert werden?
12. Trifft es zu, wie von Ihnen in Reaktion auf den von der AK vorgelegten Pensionsbescheid des Herrn V. behauptet wurde, dass der Betroffene Anspruch auf den von der Regierung beschlossenen Härteausgleichsfonds hat?
Wenn Frage 12 mit ja zu beantworten ist:
Aus welcher gesetzlichen Bestimmung leiten Sie angesichts von § 291b Abs. 3 ASVG ab, dass gegenüber dem Härteausgleichsfonds Ansprüche von Betroffenen bestehen?

Wenn angesichts dieser Bestimmung kein Anspruch besteht, warum haben Sie in der Öffentlichkeit die Unwahrheit gesagt?

Trifft es zu, dass Einmalzahlungen aus dem Fonds maximal 1.500 Euro betragen und daher ein Gesamtverlust von 27.000 Euro nicht aus dem Fonds abgegolten wird? Wenn dies zutrifft, warum haben Sie in der Öffentlichkeit die Unwahrheit gesagt?

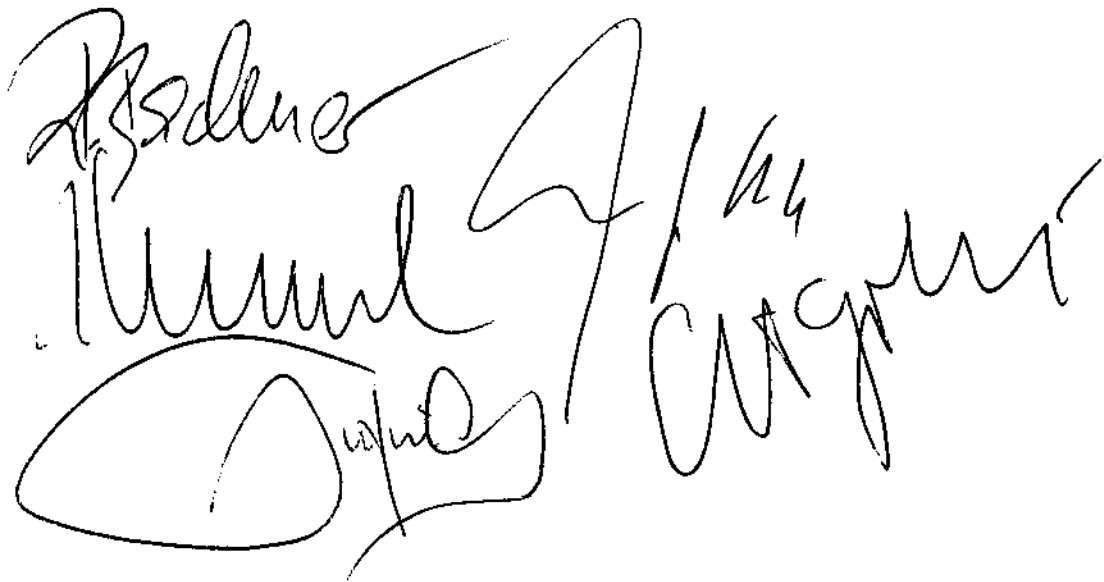
Wenn Frage 12 mit nein zu beantworten ist:

Warum haben Sie in der Öffentlichkeit die Unwahrheit gesagt?

13. Ab welchem Jahr rechnen Sie damit, dass die Wertung von 2 Jahren Kindererziehungszeit als Beitragszeit (vorher 18 Monate) erstmals bei einer größeren Zahl von Alterspensionen wirksam wird?
14. Welche Wirkung erwarten Sie in diesem Zusammenhang auf die Pensionshöhen der Frauen?
15. Welche Auswirkungen erwarten Sie von dieser Maßnahme auf die Zugangsberechtigung zu Pensionsansprüchen, wenn von Experten damit gerechnet wird, dass fast alle heute jüngeren Frauen zumindest 15 Erwerbsarbeitsjahre im Laufe ihres Erwerbslebens und damit unabhängig von der Wertung von Kindererziehungszeiten als Beitragszeit einen Pensionsanspruch erreichen werden?
16. In wie vielen Fällen und in welcher Form hat die im Zuge der „Pensionsreform 2000“ eingeführte Regelung, dass 18 Monate Kindererziehungszeit als Beitragszeit gewertet werden, bisher Frauen Nutzen gebracht?
17. Bei wie viel Prozent aller Pensionsneuzugänge von Frauen erwarten Sie nach Ablauf der Übergangsfrist zur Herabsetzung der Steigerungsprozente im Jahr 2009 eine Reduktion der 10-Prozent-Pensionskürzung durch die öffentlich groß propagierten „ausgleichenden“ Maßnahmen zugunsten der Frauen?
18. Ab welchem Jahr rechnen Sie mit einem tatsächlich erhöhten Wert der Kindererziehungszeiten in Anbetracht der Tatsachen, dass nach der „Pensionsreform 2003“ die Bemessungsgrundlage für diese Zeiten wohl um 2 Prozent pro Jahr angehoben wird, gleichzeitig aber die ebenfalls beschlossene Senkung der Steigerungsprozente auf die Bewertung der Kindererziehungszeiten voll durchschlägt?

19. Kann es in den kommenden Jahren dazu kommen, dass die Kindererziehungszeiten aufgrund der Steigerungsprozente (trotz Anhebung der Bemessungsgrundlage) nicht mehr, sondern weniger Wert werden?
Wenn ja, bis zu welchem Ausmaß?
20. Wann werden Sie eine Regierungsvorlage zur Harmonisierung der Pensionssysteme dem Nationalrat zur Beratung vorlegen?
21. Werden Sie eine Stichtagsregelung, bei der alle Erwerbstätigen ins neue Pensionsrecht unter Wahrung bereits erworbener Ansprüche überführt werden, vorsehen?
22. Stimmt es, dass vom „Runden Tisch“ zur Pensionsharmonisierung unter Leitung von BK Schüssel von den Experten keine einzige Prognoserechnung abverlangt wurde, in der eine Anhebung der Beitragssätze in den kommenden Jahrzehnten unterstellt wird?
23. Auf welche Quellen stützt sich die Bundesregierung, wenn der Bundeskanzler von der Gefahr einer Verdoppelung der Beitragssätze (von 22,8 Prozent auf 45,6 Prozent!!!) spricht?
24. Nach den Finanziellen Erläuterungen zum Ministerialentwurf zur „Pensionsreform 2003“ wurde im ASVG für den Zeitraum 2003 bis 2007 bei Beibehaltung des alten Rechtsstandes mit einem Rückgang der Gesamtaufwendungen von 9,3 Prozent des BIP auf 9,0 Prozent des BIP und mit einem Rückgang des Bundesbeitrags von 2,0 Prozent des BIP auf 1,8 Prozent des BIP gerechnet. Auf welchen Wert würden die Gesamtaufwendungen und der Bundesbeitrag sinken (in Prozent des BIP), wenn die Regelungen der „Pensionsreform 2003“ unverändert beibehalten werden?
25. Weshalb hat die Bundesregierung in Anbetracht der zu Frage 24 angeführten günstigen Prognosen für die nächsten Jahre kein Übergangsmodell mit höherem Vertrauensschutz auch für die ASVG-Versicherten gewählt, wie es SPÖ und ÖGB in ihren Reformmodellen vorschlagen und den Vertrauensschutz nur gegenüber den Beamten halbwegs gewahrt?
26. Wie lässt sich begründen, dass für hunderttausende ASVG-Versicherte innerhalb weniger Jahre eine Hinaufsetzung des Pensionsalters um 5 Jahre erfolgt (Pensionsreform 2000 + Pensionsreform 2003), gleichzeitig aber im eigenen Verantwortungsbereich bei den Bundesbeamten tausende Personen mit 55 (und zum Teil auch früher) in Pension geschickt werden?

27. Wie lässt sich vereinbaren, dass mit der im Juni 2003 im Parlament beschlossenen „Pensionsreform 2003“ alle Formen einer vorzeitigen Alterspension abgeschafft worden sind, wenige Monate vorher aber im Regierungsprogramm (Februar 2003) ein flexibler Pensionszutritt „ab 60“ in Aussicht gestellt wurde?

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to Bettino Craxi, written over the question text.

Unter einem wird gem. § 61 Abs. 3 verlangt, diese Anfrage vor Eingang in die Tagesordnung dringlich zu behandeln.